



Fachbereich Jugend

Hand in Hand

Regionales Konzept

Gemeinsame Erziehung von
Kindern mit und ohne Behinderung
in Kindergärten der Stadt Göttingen

10. Fortschreibung Februar 2017



GÖTTINGEN
STADT, DIE WISSEN SCHAFFT

Regionales Konzept

Gemeinsame Erziehung für Kinder mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten in Göttingen

10. Fortschreibung Februar 2017

Das Regionale Konzept beschreibt die Rahmenbedingungen und die vorhandenen Strukturen der Gemeinsamen Erziehung in Kindergärten in Göttingen und regelt die Zusammenarbeit der beteiligten Fachpersonen und Eltern.

Inhalt

	Vorwort	2
	Einführung	4
1	Gesetzliche Grundlagen der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“	5
	Bundesgesetze	5
1.2	Gesetzlichen Grundlagen des Landes Niedersachsen	6
2	Zielsetzung	7
3	Zielgruppe	7
4	Umsetzung und Zielvorhaben	8
4.1	Einrichtung der Stelle eines/einer KoordinatorIn	8
4.1.1	Aufgaben	9
4.1.1.1	Koordinierung der Platzvergabe für Kinder mit Behinderung	9
4.1.1.2	Praxisbegleitende Fachberatung, Organisation des kollektiven Austausches der Integrationseinrichtungen	10
4.1.1.3	Sicherstellung der Notwendigen Therapien im Kindergarten	10
4.1.2	Anstellung und Finanzierung der Koordinatorin	10
4.2.	Bedarfsplanung	11
4.3.	Wohnortnähe	11
4.4	Fahrtkosten für Kinder außerhalb des Wohngebietes	12
4.5	Therapien und Kooperation zwischen Pädagoginnen, Therapeutinnen und Eltern	12
4.6	Arbeitsgemeinschaft Regionales Konzept	13
4.7	Vernetzung der Eltern von Kindern mit Behinderung	14
4.8	Zusammenarbeit mit der Interdisziplinären Frühförderstelle der Stadt Göttingen	14
5	Integration für Kinder im Krippenalter	14
6	Ausblick	16
	Anhänge	

Nach der Verabschiedung des Regionalen Konzeptes durch den Rat der Stadt Göttingen begannen 1995 die ersten 5 Kindertagesstätten in Göttingen mit der „Gemeinsamen Erziehung“. Betreut wurden zunächst 16 Kinder mit besonderem Förder- und Betreuungsbedarf. 1995 wurde besorgten Eltern im Jugendhilfeausschuss zugesagt, dass die „Gemeinsame Erziehung“ ein freiwilliges Angebot sei. Den Eltern wurde Wahlfreiheit zwischen Integrationsangeboten und sonderpädagogischen Fördergruppen zugesichert.

Heute, zu Beginn des neuen Kindergartenjahres 2015/2016, werden bereits 116 Kinder in 32 Gruppen betreut und gefördert. Für fast alle Kinder mit Behinderungen wird von den Eltern die „Gemeinsame Erziehung“ gewünscht. 20 Kindertagesstätten mit unterschiedlichen Trägern sind am Regionalen Konzept beteiligt.

Dies zeigt, dass sich die Göttinger Rahmenkonzeption für Gemeinsame Erziehung in Gestaltung und Umsetzung bewährt hat: Eltern wünschen und wählen die Gemeinsame Erziehung für ihre Kinder mit besonderem Förderbedarf.

Wahlfreiheit, Wohnortnähe und Trägervielfalt zeichnen heute das Angebot der „Gemeinsamen Erziehung“ der Kindertagesstätten in Göttingen aus. Durch die bedarfsorientierte Wahl der Standorte von Integrationskindergärten haben interessierte Eltern die Möglichkeit der wohnortnahen Betreuung ihrer Kinder und auch die Wahl unter verschiedenen pädagogischen Konzepten.

Die therapeutische Versorgung mit Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie der Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Kindertagesstätte, die Steuerung des Angebotes durch die Koordinationsstelle und die fachliche Begleitung durch die Inter-disziplinäre Frühförderstelle sichern einen außerordentlich hohen Qualitätsstandard der Gemeinsamen Erziehung für Kinder mit und ohne Behinderung in den Göttinger Kindertagesstätten.

Mit der vorliegenden Fortschreibung werden zwei weitere Integrationsgruppen in das Regionale Konzept aufgenommen, eine zweite Integrationsgruppe in der Kita Am Gesundbrunnen in Elliehausen und eine Integrationsgruppe in der Kita der Bethlehem-Gemeinde auf dem Holtenser Berg. Ebenso wird die Weiterentwicklung der Integration im Krippenbereich durch die aktuellen Änderungen der niedersächsischen Gesetzgebung aufgenommen.

Der Begriff Inklusion ist mittlerweile in aller Munde – auch hier wird er kurz erläutert (siehe Einführung). Dennoch bleiben wir hier beim Gebrauch des Begriffes Integration, da dieser in den Gesetzen und Verordnungen weiterhin verwendet wird.

An dieser Stelle möchten wir den beteiligten Trägern und der Arbeitsgemeinschaft Regionales Konzept für die gute Zusammenarbeit und die Weiterentwicklung der vorliegenden Konzeption danken.

Für die beteiligten Kinder gewährleistet das Regionale Konzept durch die angebotenen Strukturen, die Zusammenarbeit mit den Eltern und die intensive interdisziplinäre Kooperation das nötige Maß an Förderung und ermöglicht ihnen eine bestmögliche individuelle Entwicklung.

Stadt Göttingen im Oktober 2015
Fachbereich Jugend

Einführung

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung im Kindergarten ist fachlich und politisch inzwischen Allgemeingut, in Deutschland wie international. Zwei Quellen, die dies belegen, seien beispielhaft genannt:

Das Sozialgesetzbuch IX von 2001 führt in § 4 aus, dass „Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können.“

Die *Organisation Mondiale pour l'Education Préscolaire OMEP*¹ beschreibt in ihren Leitlinien, „die Hilfsangebote für Kinder mit besonderen Bedürfnissen sollen soweit wie möglich in integrativen Einrichtungen gemacht werden“ und stellt als Grundsatz fest: „In höchstmöglichem Umfang wird das Kind mit besonderen Bedürfnissen in das Leben der Gemeinschaft aktiv einbezogen.“

Dieser Gemeinsamkeiten betonende Ansatz ist dennoch längst nicht durchgängig in vorschulischer und schulischer Bildung, geschweige denn im Arbeitsleben vorzufinden. Die aktuelle Tendenz zur Rückbesinnung auf das dreigliedrige Schulsystem, die in Deutschland vorzufindende hohe Abhängigkeit des Schulerfolgs vom sozio-materiellen Status der Familie, die immer noch weit verbreiteten sonderpädagogischen Einrichtungen sowie die im Vergleich dazu oft unzureichende Ausstattung integrativer Einrichtungen und Schulen seien als Stichworte genannt.

Aus England kommt der Begriff der „Inklusion“, der die konsequente Weiterführung der Idee der Integration darstellt.

Während der Begriff der „Integration“ nahe legt, darunter das Hereinnehmen eines Kindes in ein bestehendes System zu verstehen, ohne das System substantiell zu verändern, geht „Inklusion“ davon aus, dass das Recht auf gemeinsame Bildung und Erziehung nur durch einen umfassenden Reformprozess zu realisieren ist. Kindertagesstätten und Schulen sollen sich noch stärker auf die Unterschiedlichkeit von Kindern und Eltern einrichten.

Wir wollen uns also nicht ausruhen und zufrieden zurücklehnen, auch wenn das *Regionale Konzept* der Stadt Göttingen die Philosophie der Gemeinsamen Erziehung in Kindergärten seit 20 Jahren erfolgreich umsetzt. Mit der vorliegenden 10. Fortschreibung wollen wir die inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen des Göttinger Regionalen Konzeptes aktuell formulieren und dokumentieren und zugleich Denkanstöße für die Zukunft geben.

1 Global Guidelines der OMEP: Globale Leitlinien der Weltorganisation für Frühkindliche Erziehung, erarbeitet im Jahr 1999

1 Gesetzliche Grundlagen der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“

1.1 Bundesgesetze

Die grundlegenden bundesgesetzlichen Normen finden sich in folgenden Sozialgesetzbüchern (SGB)²:

- SGB XII - Sozialhilfe –
- SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe
- Eingliederungshilfeverordnung (EinglVO) nach § 60 SGB XII³

Wesentliche Definitionen und Regelungen der Sozialgesetzgebung:

Behinderungsbegriff

In den Sozialgesetzbüchern wird „Behinderung“ als eine Abweichung vom für das Lebensalter typischen Zustand beschrieben. Diese Abweichung muss länger als sechs Monate andauern oder zu erwarten sein und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigen (SGB XII §2).

Eingliederungshilfe

Wenn eine Person durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben eingeschränkt ist, erhält sie Leistungen der Eingliederungshilfe.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, die Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Leistungen zur Teilhabe

Die Leistungen zur Teilhabe sollen u.a. die persönliche Entwicklung ganzheitlich fördern und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen / erleichtern. Genannt werden u. a. heilpädagogische Leistungen für Kinder und Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sowie zur Förderung der Verständigung.

Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder sollen so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt werden und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können.

2 siehe Anhang C

3 siehe Anhang C

1.2 Gesetzliche Grundlagen des Landes Niedersachsen

Die Rahmenbedingungen des Landes Niedersachsen für die gemeinsame Erziehung werden durch das „Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder“ (KiTaG) in der aktuellen Fassung vom 7.2.2002 abgesteckt. Insbesondere die folgenden Paragraphen nehmen hierzu Bezug:

§ 2 KiTaG **Auftrag der Tageseinrichtungen**

- (1) *Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Tageseinrichtungen sollen insbesondere ... den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern ...*

§ 3 KiTaG **Arbeit in der Tageseinrichtung**

- (6) *Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind (§ 39 des Bundessozialhilfegesetzes), sollen nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit nicht behinderten Kindern in einer Gruppe betreut werden. Hierauf wirken das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ... und die Gemeinden hin....*

§ 13 KiTaG **Planung**

- (2) *Der Bedarf ist für jede Gemeinde und, soweit sie aus mehreren geschlossenen Ortslagen besteht, auch für diese auszuweisen. Der Bedarf an Ganztagsplätzen ... und an Plätzen für eine gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern ist gesondert festzustellen.*

§ 21 KiTaG **Ausführung des Gesetzes**

- (2) *Das für Tageseinrichtungen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung*
 1. *für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern zusätzliche Anforderungen an das Betreuungspersonal, dessen Verfügungszeit, die Größe der Gruppen und ihre Zusammensetzung, die Größe der Räume und die Betreuungszeiten vorzusehen sowie die Versorgung behinderter Kinder in einem bestimmten Gebiet von einer Vereinbarung der Beteiligten abhängig zu machen.*

...

Die näheren Details werden in der „Verordnung über Mindestanforderungen für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern“ (DVO-KiTaG vom 16.Juli 2002, gültig ab 1.8.2012) und der Verordnung über die Übernahme von Kosten der Sozialhilfe geregelt.⁴

4 siehe Anhang D

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) schreibt im § 80 den Planungsauftrag des Jugendamtes in der Jugendhilfeplanung fest, welcher hier auf die Erarbeitung und Koordination des „Regionalen Konzeptes“ zu beziehen ist.

2 Zielsetzung

Das Regionale Konzept hat folgende Zielsetzung:

- Verlässliche und kontinuierliche Bereitstellung von Gruppen zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Regelkindergärten nach den Bedingungen der DVO – KiTaG
- Wohnortnaher Kindergartenbesuch für alle Kinder
- Koordinierung und Regelung der Platzvergabe für Kinder mit Behinderungen (nach SGB VIII, IX und XII)
- Heilpädagogische Förderung und Begleitung von Kindern mit Behinderungen in Integrationsgruppen (14 – 18 Kinder)
- Sicherstellung der notwendigen Therapien für Kinder mit Behinderungen im Kindergarten
- Teilnahme am Regionalen Konzept von Kindergärten mit verschiedenen pädagogischen Ansätzen, damit Eltern Wahlmöglichkeiten haben
- Kooperation von Eltern, PädagogInnen (Kindergarten), TherapeutInnen, ÄrztInnen, interdisziplinärer Frühförderstelle und Fachbereich Gesundheitsamt
- Praxisbegleitende Fachberatung, Organisation eines kollegialen Austausches der MitarbeiterInnen in Integrationsgruppen
- Angebot bzw. Vermittlungen von Fortbildungen
- Begleitung beim Übergang vom Kindergarten in die Schule
- Öffentlichkeitsarbeit

3 Zielgruppe

Der § 3 des KiTaG besagt, dass Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind, gemeinsam mit nicht behinderten Kindern in einer ortsnahen Kindertagestätte in einer Gruppe betreut werden sollen. Das Gesetz bezieht sich dabei auf den § 39 des Bundessozialhilfegesetzes, der ab Dezember 2003 in den § 53 des Zwölften Sozialgesetzbuches überführt wurde (siehe auch Gliederungspunkt 1 „Gesetzliche Grundlagen“).

Im § 53 SGB XII wird zur Beschreibung des Personenkreises auf den § 2 SGB IX verwiesen, dort heißt es:

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Auch der § 35a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) beschreibt seelisch behinderte Kinder in ähnlicher Weise.

In den §§ 1 – 3 der Eingliederungshilfeverordnung⁵ werden die Ausprägungen der körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen näher erläutert.

Gemeinsam ist allen Gesetzestexten, dass es nicht nur auf die Art der körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklungsabweichung ankommt, sondern dass durch die Abweichung die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt wird.

Anspruch auf eine integrative Kindergartenförderung können somit z.B. Kinder mit Körperbehinderungen (z.B. Bewegungsstörungen, Fehlbildungen) haben, hierzu zählen auch Kinder mit Sprach-, Hör- oder Sehbehinderungen, ebenfalls Kinder mit geistigen Behinderungen oder (schweren) Mehrfachbehinderungen. Auch Störungen der zentralen Wahrnehmung und Verarbeitung (sogen. „Wahrnehmungsstörungen“) können sich behindernd auf die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auswirken.

Kinder mit seelischen Beeinträchtigungen aus innerer Ursache (z.B. Folgen von Wahrnehmungsstörungen, Aufmerksamkeits- und Aktivitätsstörungen) oder äußerer Ursache (z.B.: Traumata, Vernachlässigung) gehören ebenfalls dazu.

Für jedes beeinträchtigte Kind sind vor Beginn der Gemeinsamen Erziehung im Kindergarten individuell die notwendigen Rahmenbedingungen zu klären. Hierzu zählt z.B. die Bereitstellung von pflegerischer Unterstützung oder die Organisation der therapeutischen Versorgung.

Grundsätzlich wird aufgrund seiner Behinderung kein Kind von der integrativen Förderung ausgeschlossen.

4 Umsetzung und Zielvorhaben

4.1 Einrichtung der Stelle einer KoordinatorIn

Das Regionale Konzept beruht auf der Kooperation der teilnehmenden Kindergärten in einem regionalen Verbund.

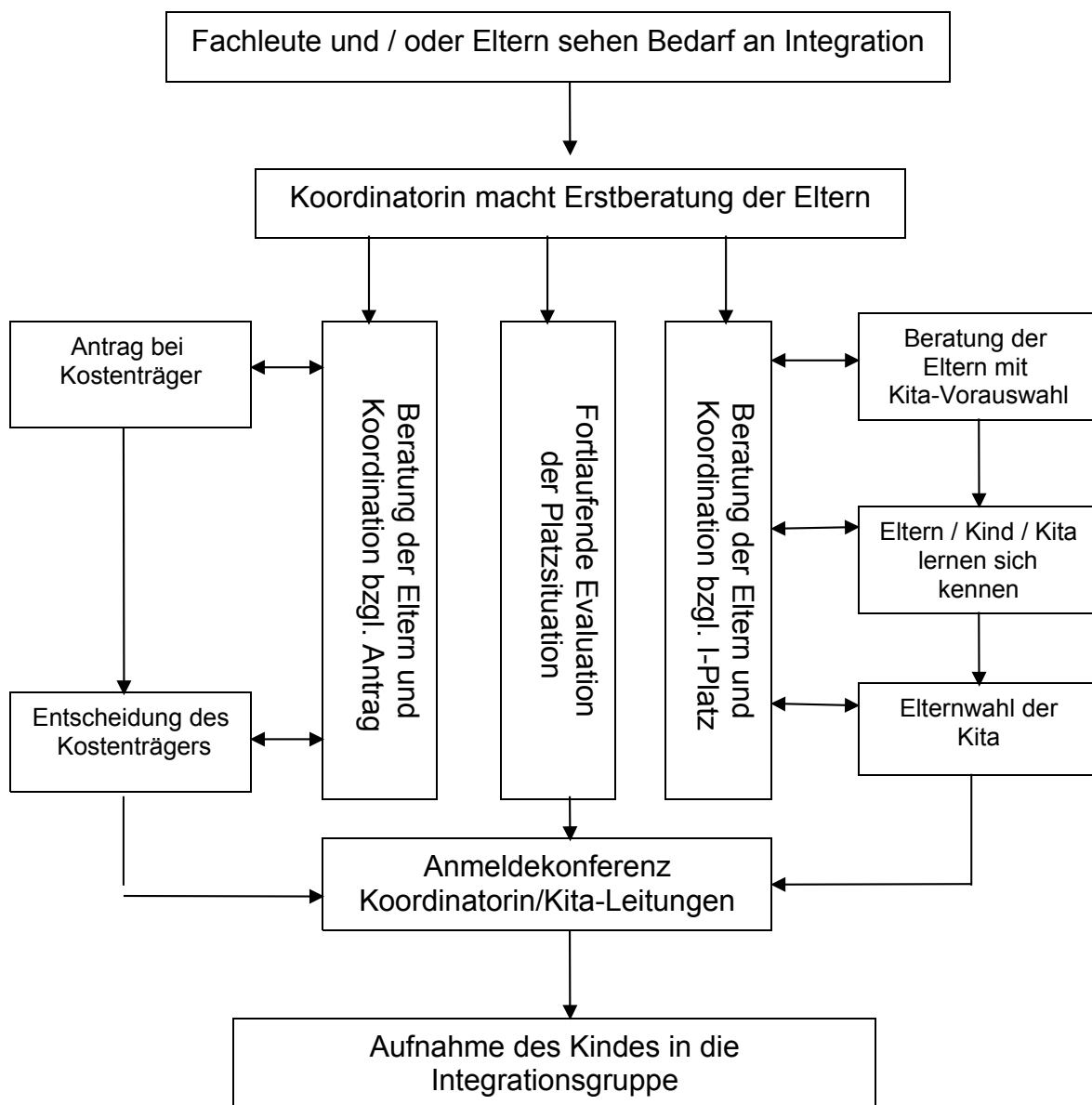
In einer solchen dezentralen Arbeitsform ist es notwendig, bestimmte Aufgaben zentral anzusiedeln, da sie nur so in der geforderten fachlichen Qualität zu bewältigen sind.

Für den hier beschriebenen Planungsbereich ist dazu eine Koordinatorin vorgesehen. Diese Person muss für ihre Tätigkeit über Fachkenntnisse bezüglich Behinderungen, Integrationspädagogik sowie Beratung von Eltern und ErzieherInnen verfügen und relevante Praxiserfahrung vorweisen. Sie hat keine Weisungs- oder Leitungsfunktion.

⁵ Siehe Anhang C

4.1.1 Aufgaben

4.1.1.1 Koordinierung der Platzvergabe für Kinder mit Behinderungen



In einem ersten Gespräch zwischen KoordinatorIn und Eltern findet ein Austausch statt über den besonderen Förder- und Betreuungsbedarf des Kindes, den Weg der Antragstellung und die Vorauswahl eines geeigneten Kindergartens.

Der Antrag auf Kostenübernahme für die Integrationsmaßnahme wird beim zuständigen Kostenträger der Stadt Göttingen gestellt.

Inzwischen nehmen Eltern Kontakt zu den in Frage kommenden Kindergärten auf und teilen ihren Wunsch der KoordinatorIn mit.

In einer Konferenz der beteiligten Kindergärten und der KoordinatorIn wird die Vergabe der freien Plätze unter Berücksichtigung des Elternwunsches und der angestrebten Wohnortnähe koordiniert.

4.1.1.2 Praxisbegleitende Fachberatung, Organisation des kollegialen Austausches der Integrationseinrichtungen

Die Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung lebt u.a. vom und durch den professionellen Austausch aller MitarbeiterInnen und deren fachlicher Weiterqualifikation.

Die KoordinatorIn begleitet die Integrationsgruppen fachlich und unterstützt den Integrationsprozess durch folgende Angebote:

- Fachberatung, z.B. hinsichtlich begleitender Elternarbeit, oder bei der Umsetzung diagnostischer Erkenntnisse in den gruppenpädagogischen Alltag
- Teilnahme an Kooperationsgesprächen der beteiligten Fachkräfte und der Eltern
- Organisation und Durchführung von Arbeitskreisen für MitarbeiterInnen und LeiterInnen von Kindertagesstätten des Regionalen Konzepts
- Hospitation und Reflektionsgespräche
- Hilfe und Unterstützung bei besonderen Themen
- Information über relevante Gesetze
- Vermittlung von Fortbildungen, bzw. Information über externe Angebote

Die Angebote richten sich an die Teams der Integrationsgruppen, das Gesamtteam der Kindertagesstätte und die Leitung.

4.1.1.3 Sicherstellung der notwendigen Therapien im Kindergarten

Die KoordinatorIn unterstützt die Organisation der notwendigen Therapien in den Integrationsgruppen und die Kooperation zwischen TherapeutInnen und PädagogInnen.

4.1.1.4 Anstellung und Finanzierung der KoordinatorIn

Die Stadt Göttingen stellt die Koordinatorin ein. Hierfür wird eine Planstelle für eine/n Dipl.-SonderpädagogIn (oder ähnliche Qualifikation) eingerichtet. Die Stelle wird organisatorisch dem Fachbereich Jugend, und hier dem Fachdienst „Interdisziplinäre Frühförderstelle“ zugeordnet. Dafür spricht, dass eine Großzahl der Kinder mit Behinderungen dort bereits im Kleinkindalter betreut und gefördert wird. Die Einstellung erfolgt im Einvernehmen mit den teilnehmenden Kindergärten.

Das Einvernehmen wird hergestellt durch eine Vorstellung der KoordinatorIn im Kreise der teilnehmenden Kindergärten nach einer Vorauswahl durch die Stadt Göttingen. Die für die Koordination entstehenden Personal- und Sachkosten werden über eine vom Fachbereich Jugend für jeden Abrechnungszeitraum (Kalenderjahr) berechnete Pauschale je Kind und Monat finanziert, welche den Kita-Trägern nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes in Rechnung gestellt wird.

4.2 Bedarfsplanung

Ziel des Regionalen Konzeptes ist es, den unter Punkt 3 genannten Kindern nach § 2 SGB IX Kindergartenplätze in ausreichender Zahl vorzuhalten. Die Koordinatorin ermittelt laufend den Bedarf an Integrationsplätzen. Sie wirkt in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen und der Arbeitsgemeinschaft Regionales Konzept darauf hin, dass ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

Im Bereich Integration in der Krippe wurden in den letzten Jahren erste Erfahrungen gemacht. Es bleibt abzuwarten, wie sich dieser Bereich in den nächsten Jahren entwickelt, da sich nicht abzeichnet, dass durch die Novellierung des KitaG feste Plätze zur Verfügung stehen. Diese Entwicklung ist auch eingebettet in eine allgemein höhere Akzeptanz von Eltern, ihre Kinder im Krippenalter in institutionelle Betreuung zu geben.

Entsprechend dem örtlichen Bedarf an Integrationsplätzen können auch in einer Kindertagesstätte mit bereits bestehender Integrationsgruppe weitere Integrationsgruppen eingerichtet werden.

4.3 Wohnortnähe

Kinder ohne Behinderung besuchen in der Regel einen Kindergarten in der Nähe der eigenen Wohnung. Im Sinne der Gleichberechtigung und der sozialen Integration sollte diese Möglichkeit auch für Kinder mit besonderem Betreuungs- und Förderbedarf gewährleistet sein.

Der Besuch eines wohnortnahen Kindergartens unterstützt soziale Kontakte zu anderen Kindern auch außerhalb der Betreuungszeiten sowie regelmäßige Kontakte der Eltern zu den Fachkräften und anderen Eltern im Kindergarten.

Durch die Verteilung der teilnehmenden Kindergärten auf die einzelnen Stadtgebiete wird eine größtmögliche Wohnortnähe erreicht.⁶

4.4 Fahrtkosten für Kinder außerhalb des Wohngebietes

Die Erfahrung zeigt, dass aus organisatorischen Gründen Wohnortnähe nicht immer gewährleistet werden kann. Zum Nachteilsausgleich wurde eine Regelung zur Übernahme von Fahrtkosten für diese Kinder entwickelt.

Für jedes Integrationskind bezahlen die Träger der Kindertagesstätten des Regionalen Konzeptes aus der monatlichen Pauschale des Fachbereiches Soziales eine Fahrtkostenpauschale von 15 € in einen Fonds, der im Fachbereich Jugend verwaltet wird.

Über die Vergabe von Mitteln aus diesem Fonds wird im Arbeitskreis der Kindergartenleiterinnen unter der Maßgabe eines Leitfadens entschieden, der von diesem Gremium hinsichtlich Kriterien und Vorgehensweisen erarbeitet wurde.⁷

⁶ siehe Anhang A und B

⁷ Diese Regelung gilt nicht für den Kindergarten „Die Arche“, der eine Fahrtkostenpauschale als Bestandteil des Entgeltes durch den überörtlichen Sozialhilfeträger erhält.

4.5 Therapien und Kooperation zwischen Pädagoginnen, Therapeutinnen und Eltern

Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie sind die von den Krankenkassen anerkannten Therapieformen. Die Therapien erfolgen auf Verordnung der behandelnden Ärzte und finden in der Kindertagesstätte statt. Im Einzelfall können auch andere Therapien notwendig sein.

Jeder Kindertagesstätte ist jeweils eine Therapeutin aus den Bereichen Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie zugeordnet. Wünschen die Eltern die Therapie ihres Kindes mit besonderem Förderbedarf bei einer anderen Therapeutin, können die Therapiestunden nicht in der Kindertagesstätte stattfinden.

Zwischen den Eltern eines Kindes mit besonderem Förderbedarf und der jeweiligen Therapeutin besteht ein Vertragsverhältnis wie in der Praxis.

Das therapeutische Vorgehen und die entsprechende Raumnutzung werden von den Therapeutinnen und den Mitarbeiterinnen der Integrationsgruppen gemeinsam festgelegt. Therapeutische Zielsetzungen sind mit den Eltern, den anderen Therapeutinnen und dem Team der Kindertagesstätte abzustimmen.

Eltern, Therapeutinnen, Mitarbeiterinnen der Integrationsgruppen und Koordinatorin führen mindestens zwei Mal jährlich zu jedem Kind ein Kooperationsgespräch, in dem die gemeinsame Arbeit mit dem Kind reflektiert wird und die nächsten Ziele entwickelt werden.

Die Therapeutinnen stellen ihre Teilnahme an Kooperationsgesprächen der jeweiligen Kindertagesstätte in Rechnung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem zwischen den Kindertagesstättenleitungen und Therapeutinnen vereinbarten derzeit gültigen Satz.

Kommt es zu einem Wechsel in der therapeutischen Versorgung durch Ausfall oder Praxiswechsel der Therapeutin, setzen sich die Praxis, bzw. die Therapeutin und die Leitung der Kindertagesstätte umgehend mit der Koordinatorin in Verbindung, um eine einvernehmliche, zeitnahe Lösung für die weitere therapeutische Versorgung der betroffenen Kinder zu gewährleisten.

Jährlich im Frühjahr findet ein Gespräch zwischen Kindertagesstätte (Leitung und Heilpädagogin), der Therapeutin und evtl. der Koordinatorin zur Reflexion der Zusammenarbeit statt. Die Therapeutinnen können den tatsächlichen Zeitaufwand entsprechend dem Satz für Kooperationsgespräche der Kindertagesstätte in Rechnung stellen.

4.6 Arbeitsgemeinschaft Regionales Konzept

Die Arbeitsgemeinschaft Regionales Konzept begleitet und unterstützt die Umsetzung und Weiterentwicklung des Regionalen Konzepts in Göttingen.

Sie setzt sich zusammen aus VertreterInnen der beteiligten Fachbereiche Jugend, Gesundheitsamt und Soziales, VertreterInnen der Einrichtungsträger, VertreterInnen der MitarbeiterInnen der Einrichtungen des Regionalen Konzepts, ElternvertreterInnen, VertreterInnen der TherapeutInnen und des Fachdienstes „Interdisziplinäre Frühförderstelle“.

Die Arbeitsgemeinschaft kann bedarfsorientiert für weitere Mitglieder geöffnet werden; zu einzelnen Sachfragen können Fachkräfte hinzugezogen werden.

Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft zählt die

- jährliche Fortschreibung der Bedarfszahlen
- Überprüfung der Anzahl der integrativen Einrichtungen und deren Standorte
- Diskussion des weiteren Umgangs mit Anträgen auf Einzel-Integration⁸
- fachlich / inhaltliche Diskussion von Themen, die für die Gemeinsame Erziehung relevant sind
- Weiterentwicklung der Konzeption
- Öffentlichkeitsarbeit
- Diskussion weiterer Themen des Regionalen Konzepts
- Netzwerkarbeit zu Themen der gemeinsamen Erziehung für Kinder mit und ohne Behinderung in Kindergarten und Schule

Die Arbeitsgemeinschaft trifft sich mindestens einmal jährlich auf Einladung der Koordinatorin.

4.7 Vernetzung der Eltern von Kindern mit Behinderung

Einmal jährlich veranstaltet die Koordinatorin einen Elternabend für alle Eltern von Kindern mit besonderem Betreuungs- und Förderbedarf in den Integrationsgruppen in Göttinger Kindergärten. Der Elternabend dient dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Besprechen von spezifischen Fragen und Problemen.

Die Eltern wählen bei dieser Gelegenheit Vertreterinnen, die u.a. als Vermittlerinnen bei Problemen oder als Sprecherinnen der Elternschaft gegenüber verschiedenen Institutionen tätig werden können.

Den Austausch der Eltern untereinander gestalten diese nach Bedarf und Interesse selbst. Sie werden dabei – soweit möglich und gewünscht – von der Koordinatorin unterstützt.

⁸ Der Sog. „Einzel-Integrationserlass“ wurde zum 1.1 2005 außer Kraft gesetzt, findet jedoch weiterhin Anwendung

4.8 Zusammenarbeit mit der Interdisziplinären Frühförderstelle der Stadt Göttingen

Die Kindergärten des Regionalen Konzeptes arbeiten eng mit der Interdisziplinären Frühförderstelle der Stadt Göttingen zusammen. Begleitend zur pädagogischen und therapeutischen Arbeit im Kindergarten wird hier auf Elternwunsch eine interdisziplinäre Eingangs- und Verlaufsdagnostik für Kinder mit Auffälligkeiten in der Entwicklung oder Behinderungen angeboten. Daran schließt sich ein Beratungsgespräch mit Eltern, Kindergarten und Therapeuten an.

Das Gutachten der Frühförderstelle gilt als Grundlage für die Entscheidung des Kostenträgers auf den Antrag der Eltern auf einen Integrationsplatz.

5 Integrative Betreuung für Kinder im Krippenalter

Im November 2012 wurden die Rahmenbedingungen für die integrative Betreuung von Kindern im Krippenalter in die 2. DVO aufgenommen.

Folgende Möglichkeiten stehen damit zur Verfügung:

a) **Betreuung in einer Integrations-Krippe**

Gemäß des Rundschreibens Nr.2/2012 des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend, und Familie vom 12.6.2012 gibt es Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII für Kinder mit Behinderungen, die das 3.Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Rahmenbedingungen sehen folgendermaßen aus:

	Aufnahme eines Kindes mit Behinderung in der Krippe	Aufnahme von zwei Kindern mit Behinderung in der Krippe	Aufnahme von drei Kindern mit Behinderung in der Krippe
Gruppengröße	Höchstens 14 Kinder; höchstens 11 Kinder, wenn mehr als 7 Kinder unter 2 J. sind	Höchstens 12 Kinder; höchstens 10 Kinder, wenn mehr als 7 Kinder unter 2 J. sind	Höchstens 10 Kinder; wenn mehr als 7 Kinder unter 2 J. sind, nur 9 Kinder
Personal	2 sozialpädagog. Fachkräfte Zusätzlich 10 Stunden heilpädagog. Förderung wöchentlich	2 sozialpädagog. Fachkräfte Zusätzlich 25 Stunden einer heilpädagog. Fachkraft	2 sozialpädagog. Fachkräfte, zusätzlich 35 Stunden einer heilpädagog. Fachkraft
Verfügungszeit	11 Stunden, davon kann 1 Std. der Leitung übertragen werden.	16 Stunden, davon kann 1 Std. auf die Leitung übertragen werden	16 Stunden, davon kann 1 Std. auf die Leitung übertragen werden.
Finanzierung	1.255 € je Kind /Monat	1.440 € je Kind/Monat + Personalkosten Heilpädagogin abzügl. 1.070 € pro Kind/Monat + 25% zusätzliche Förderung für eine soz.päd. Fachkraft	1.3500 € je Kind /Monat

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Bedingungen bei der Betreuung eines Integrationskindes in manchen Fällen nicht ausreichend sind.

Daher sollten Anträge dieser Art besonders geprüft werden.

Elternbeiträge werden erhoben.

Diese Regelung ist weder für Träger finanziell auskömmlich, noch stellt sie eine qualifizierte Betreuung und Förderung der Kinder sicher. Die Stadt Göttingen fördert aus diesem Grund Träger, die Integration in ihrer Krippe durchführen, bis zum August 2016 und schließt mit ihnen gesonderte Verträge ab. Dann wird die Novellierung des KitaG mit verbesserten Rahmenbedingungen erwartet.

b) Betreuung in einer altersgemischten Integrationsgruppe

In einer altersgemischten Gruppe werden insgesamt 18 Kinder betreut, davon 15 im Kindergartenalter. Von diesen Kindern sind 2 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, von den 3 Kindern im Krippenalter hat ein Kind einen erhöhten Förder- und Betreuungsbedarf. Alle weiteren Bedingungen entsprechen der Integration im Kindergarten.

c) Betreuung auf einem Regelplatz in der Krippe mit bis zu 10 Stunden heilpädagogischer Förderung und Begleitung

Die heilpädagogische Förderung ist eine Leistung der Eingliederungshilfe nach SGB XII § 53.

Die Eltern des betreffenden Kindes stellen einen Antrag auf „Feststellung des individuellen Förderbedarfes“

Die heilpädagogische Leistung wird auf Honorarbasis von der Leistungserbringerin mit dem Fachdienst Eingliederungshilfe abgerechnet.

Analog der Integration im Kindergartenalter werden für jedes Kind, das im Rahmen einer Integrationsmaßnahme betreut wird, zwei Kooperationsgespräche im Jahr durchgeführt.

Da für Krippenkinder im Gegensatz zu Kindergartenkindern keine Sachmittelpauschale zur Verfügung steht, können entstehende Kosten für die Kooperationsgespräche aus der Pauschale bestritten werden, die die Träger für die Koordination entrichten.

Auch für Krippenkinder findet eine Vergabekonferenz statt unter Beteiligung der betreffenden Leiterinnen und der Koordinatorin.

6 Ausblick

Das Konzept für eine gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindergärten in Göttingen wird sehr erfolgreich in den beteiligten Kindergärten umgesetzt und blickt nun schon auf eine Erfahrung von 20 Jahren zurück. Die Eckpfeiler des Konzepts haben sich bewährt:

- eine gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung
- die Rahmenbedingungen durch das niedersächsische Kindertagesstättengesetz
- die Kooperation von Fachkräften aus Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Medizin und Therapie sowie den Eltern
- die Tätigkeit der Koordinatorin

Zukünftige Themen auf Grund von Erfahrungen in den zurückliegenden Jahren sind:

- Kinder haben in seltenen Fällen einen höheren Förder- und Betreuungsbedarf und/oder bräuchten eine kleinere Gruppe, als dies in der Durchführungs-Verordnung zum KitaG festgeschrieben ist. Sie sollten jedoch nicht von einer gemeinsamen Erziehung ausgeschlossen werden.
- Es gibt einen wachsenden Bedarf an Ganztagsplätzen für die Integrationskinder.
- Die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen im Hort ist eine konsequente und notwendige pädagogische Ergänzung der Integration in der Grundschule. Trotz einer vorliegenden, im ehemaligen Landesjugendamt erarbeiteten Empfehlung für die Rahmenbedingungen fehlte es bislang an der politischen Umsetzung.
- In den beiden letzten Jahren haben sich die Möglichkeiten, Kinder im Krippenalter mit besonderem Förder- und Betreuungsbedarf zu integrieren, stetig erweitert. Noch unklar ist, wie sich das Wunsch und Wahlverhalten der Eltern auf die Organisation von Integration in der Krippe auswirken wird.

Die Unterzeichnenden erkennen das Regionale Konzept als verbindlich an und wirken an der Umsetzung mit.

Göttingen, den

Kinderhaus e.V.
Hospitalstraße 7
37073 Göttingen

AWO soziale Dienste
Bezirk Hannover gGmbH
Körtingsdorfer Weg 8
30455 Hannover

Diakonisches Werk
Christophorus e.V.
Theodor-Heuss-Straße 45
37075 Göttingen

Katholische Kirchengemeinde
St. Godehard
Godehardstraße 22
37081 Göttingen

Kindertagesstättenverband
Göttingen West
Orthwiesen 3
37079 Göttingen

Kindertagesstättenverband
Göttingen Nord/Süd
In der Worth 7
37077 Göttingen

Montessori-Verein
Göttingen e.V.
Am Pfingstanger 38
37075 Göttingen

Waldorfkinderhaus Michael e.V.
Arbecksweg 7
37077 Göttingen

Stadt Göttingen
Hiroshima-Platz 1 – 4
37083 Göttingen

Studentenwerk
(Stiftung öffentlichen Rechts)
Platz der Göttinger Sieben 4
37073 Göttingen

Paritätischer Kindergarten
Sollingstrasse 73
37081 Göttingen

Ev.-luth.
Bethlehem-Gemeinde
Londonstrasse 11a
37079 Göttingen

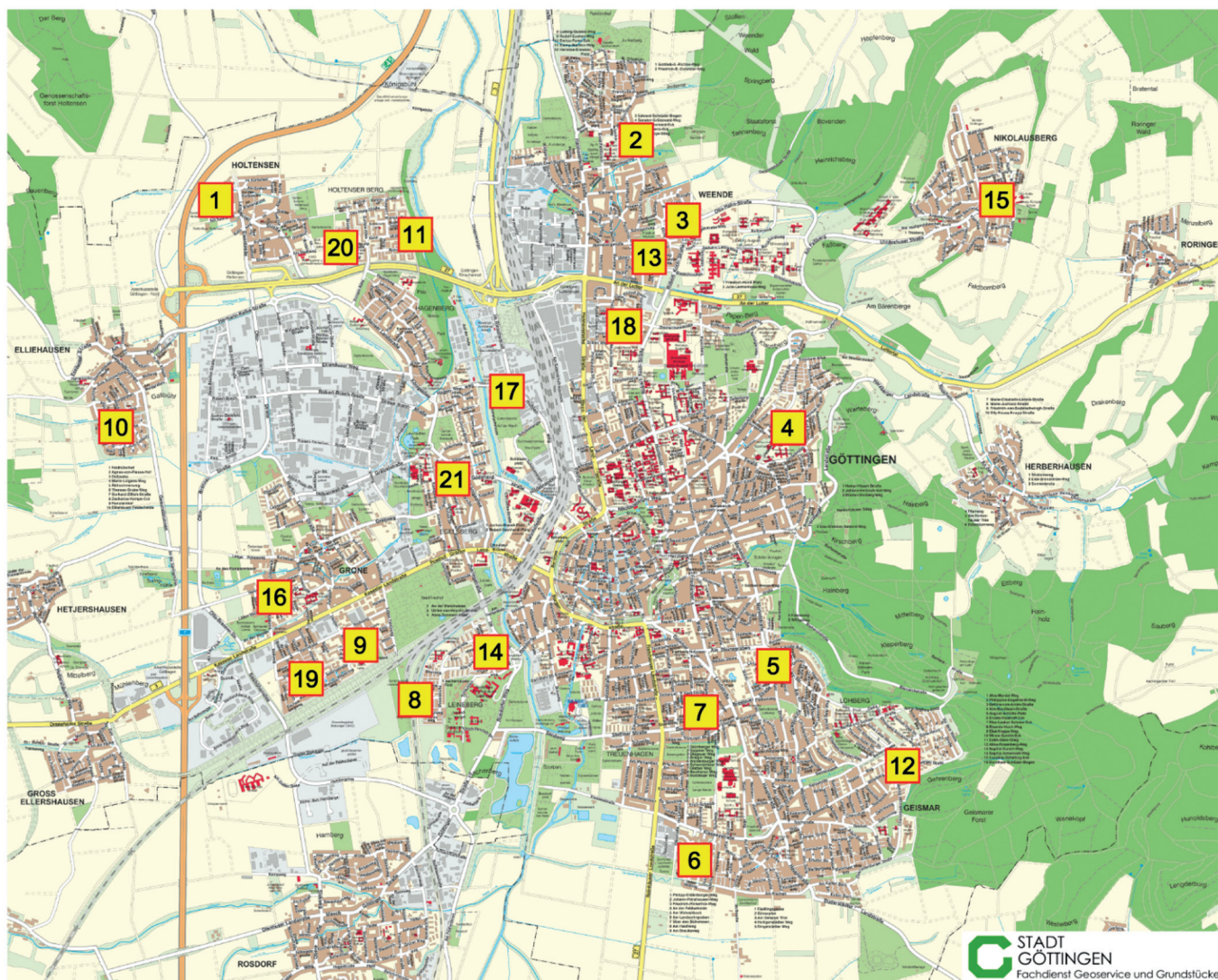
Anhang A

Kindergärten mit Integrationsgruppen in Göttingen

Nr.	Name der Kindertagesstätte	Träger	Anschrift	Anzahl Int.-Gr.
1	Ev. Kindergarten Holtensen	Kindertagesstätten- verband Göttingen West	Am Sportplatz 20 37079 Göttingen	1
2	Waldorfkinderhaus Michael	Waldorfkinderhaus Michael e.V.	Arbecksweg 7 37077 Göttingen	1
3	Kindergarten „Die Arche“	Diakonisches Werk Christophorus e.V. Göttingen	Robert-Koch-Str. 33 37077 Göttingen	1
4	Montessori Kinderhaus	Montessori Verein Göttingen e.V.	Am Pfingstanger 38 37075 Göttingen	1
5	Kindertagesstätte Lönsweg	Stadt Göttingen	Lönsweg 18 37085 Göttingen	3
6	AWO Jugendhilfe und Kindertagesstätten gGmbH Pastor-Sander-Bogen	AWO soziale Dienste Bezirk Hannover gGmbH	Pastor-Sander-Bogen 59 37083 Göttingen	2
7	AWO Jugendhilfe und Kindertagesstätten gGmbH Tilsiter Straße	AWO soziale Dienste Bezirk Hannover gGmbH	Tilsiter Straße 5 37083 Göttingen	1
8	Kindergarten Leineberg	Kinderhaus e.V.	Sieberweg 81 37081 Göttingen	1
9	Jona Kindertagesstätte	Kindertagesstätten- verband Göttingen West	Elmweg 9 37081 Göttingen	3
10	Kindertagesstätte Am Gesundbrunnen	Stadt Göttingen	Zum Gallbühl 70 37079 Göttingen	2
11	Kath. Kindertagesstätte St. Godehard II	Pfarrei St. Godehard	Wienstr.31 37079 Göttingen	2
12	Kindergarten Schöneberger Straße	Kinderhaus e.V.	Schöneberger Straße 5 37085 Göttingen	1
13	Kindertagesstätte Ernst-Fahlbusch-Haus	Stadt Göttingen	Ulmenweg 20 37077 Göttingen	1
14	Kindergarten der Thomasgemeinde	Kindertagesstätten- verband Göttingen West	An der Thomaskirche 2 37081 Göttingen	3
15	Kindertagesstätte Nikolausberg	Kindertagesstätten- verband Göttingen Nord/ Süd	Am Schlehdorn 2 37077 Göttingen	1
16	Kindertagesstätte Petri-Haus	Kindertagesstätten- verband Göttingen West	St. Heinrich-Straße 1b 37081 Göttingen	2
17	Kindertagesstätte Elisabeth-Heimpel-Haus	Stadt Göttingen	Maschmühlenweg 126 37073 Göttingen	2
18	Kindertagesstätte Theodor-Heuss-Straße	Studentenwerk	Theodor-Heuss-Straße 21	2
19	Paritätischer Kindergarten		Sollingstraße 73 37081 Göttingen	1
20	Kindertagesstätte der Bethlehem-Gemeinde	Kindertagesstätten- verband Göttingen West	Brüsselstraße 9a 37079 Göttingen	1
21	Kindertagesstätte Christus-gemeinde	Kindertagesstätten- verband Göttingen West	Friedrich-Naumann-Str. 66 37081 Göttingen	1

Anhang B

Verteilung der Kitas des Regionalen Konzepts in der Stadt Göttingen



1	Ev. Kindergarten Holtensen
2	Michael Kindergarten Weende (Waldorf)
3	Kindergarten „Die Arche“
4	Montessori-Kinderhaus
5	Kindertagesstätte Lönsweg
6	Kindertagesstätte Pastor-Sander-Bogen
7	Kindertagesstätte Tilsiterstrasse
8	Kindergarten Leineberg
9	Kindertagesstätte Jona
10	Kindergarten Am Gesundbrunnen
11	Kindergarten St. Godehard II
12	Kindergarten Schönebergerstrasse
13	Kindertagesstätte Ernst-Fahlbusch-Haus
14	Thomas-Kindergarten
15	Kindertagesstätte Nikolausberg
16	Kindertagesstätte Petri-Haus
17	Kindertagesstätte „Bunte Welt“
18	Kindertagesstätte Elisabeth-Heimpel-Haus
19	Paritätischer Kindergarten
20	Kindertagesstätte Bethlehem-Gemeinde
21	Kindertagesstätte Christus-Gemeinde

Anhang C

Auszüge aus den Sozialgesetzbüchern (SGB)

SGB XII - Sozialhilfe -

§ 13 SGB XII Leistungen in Einrichtungen *(beschreibt den Vorrang ambulanter vor teilstationären Leistungen und teilstationärer vor stationären Leistungen)*

§ 53 SGB **XII** Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) Personen, die durch eine Behinderung ... wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe,

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern,

(4)

§ 54 SGB **XII** Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den [§§ 26](#) , [33](#) , [41](#) und [55 des Neunten Buches](#) insbesondere

(2)

SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -

§ 2 SGB **IX** Behinderung

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

§ 4 SGB **IX** Leistungen zur Teilhabe

(1) Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung

- 1 die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
- 2 Einschränkungen der Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
- 3
- 4 die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(2)

(3) Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können. Dabei werden behinderte Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.

§ 55 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

(1) Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen und nach den Kapiteln 4 bis 6 nicht erbracht werden.

(2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere

- 1
- .
- 2 heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
- .
- 3 Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
- 4 Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
- .
- 5
- .
- 6
- .
- 7 Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.
- .

SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe-

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- 1 ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- 2 daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

- 1
- .
- 2 in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
- geleistet.

(3).....

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Eingliederungshilfeverordnung nach SGB XII §60

§ 1 EinglVO Körperlich wesentlich behinderte Menschen

Durch körperliche Gebrechen wesentlich in ihrer Teilhabefähigkeit eingeschränkt im Sinne des [§ 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch](#) sind

1. Personen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfange eingeschränkt ist,
2. Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit abstoßend wirkenden Entstellungen vor allem des Gesichts,
3. Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfange eingeschränkt ist,
4. Blinden oder solchen Sehbehinderten, bei denen mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel
 - a auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von
 -) mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht
 - oder
 - b durch Buchstabe a nicht erfasste Störungen der Sehfunktion von entsprechendem
 -) Schweregrad vorliegen,
5. Personen, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist,
6. Personen, die nicht sprechen können, Seelentauben und Hörstummen, Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen, die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikulierte ist.

§ 2 EinglVO Geistig wesentlich behinderte Menschen

Geistig wesentlich behindert im Sinne des [§ 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch](#) sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfange in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.

§ 3 EinglVO Seelisch wesentlich behinderte Menschen

Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit im Sinne des [§ 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch](#) zur Folge haben können, sind

- 1 körperlich nicht begründbare Psychosen,
- .
- 2 seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden
- .
- oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
- 3 Suchtkrankheiten,
- .
- 4 Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.
- .

Anhang D

Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG vom 16. Juli 2002)

§ 1

Gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten

(1) 1 Gruppen in Kindertagesstätten einschließlich Kleiner Kindertagesstätten, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden (integrative Gruppen), dürfen nur eingerichtet werden, wenn in einem bestimmten Gebiet die örtliche Betreuung, Förderung und therapeutische Versorgung der Kinder mit Behinderung sowie die Fortbildung der Fachkräfte sichergestellt sind. 2 Die Träger der Einrichtungen, die betroffenen Gemeinden und die öffentlichen Träger der Jugend- und der Sozialhilfe haben über die erforderlichen Maßnahmen eine Vereinbarung zu treffen. 3 Der Betreuung mehrerer Kinder mit Behinderung in einer Gruppe ist Vorrang vor der Betreuung nur eines Kindes mit Behinderung in einer Gruppe (Einzelintegration) zu geben.

(2) 1 Eine Kindertagesstätte mit einer integrativen Gruppe kann auch von einer Heilpädagogin oder einem Heilpädagogen, ein Sonderkindergarten mit einer integrativen Gruppe auch von einer Heilpädagogin, einem Heilpädagogen, einer Heilerziehungspflegerin oder einem Heilerziehungspfleger geleitet werden. 2 Für die Leitung einer integrativen Gruppe ist die Ausbildung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge oder als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger (heilpädagogische Fachkraft) gleichwertig im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 KiTaG.

§ 2

Mindestanforderungen für eine integrative Betreuung in Kindergartengruppen

(1) 1 Die Absätze 2 und 3 gelten nur für integrative Kindergartengruppen, in denen mindestens zwei Kinder mit Behinderung betreut werden, für die ein besonderer Aufwand für die Förderung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG besteht. 2 Ein besonderer Aufwand für die Förderung besteht, wenn der Träger der Sozialhilfe je Kind einen heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich festgestellt hat. 3 Bei einem geringeren heilpädagogischen Förderbedarf besteht grundsätzlich kein besonderer Aufwand für die Förderung.

(2) 1 Eine integrative Kindergartengruppe soll nicht weniger als 14 und darf nicht mehr als 18 Kinder umfassen. 2 Unter ihnen dürfen nicht weniger als zwei, höchstens jedoch vier Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 sein. 3 Aus organisatorischen Gründen darf mit vorheriger Zustimmung der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) bestimmten Behörde die Zahl der Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 in einer integrativen Kindergartengruppe für höchstens ein Jahr auf fünf erhöht werden, wenn die Förderung der Kinder in der Gruppe sichergestellt bleibt. 4 Innerhalb derselben Einrichtung darf mit vorheriger Zustimmung der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörde nur dann eine weitere integrative Kindergartengruppe eingerichtet werden, wenn kein integrativer Platz mehr zur Verfügung steht oder wenn besondere fachliche Gründe dies erforderlich machen.

(3) 1 In einer integrativen Kindergartengruppe, die als altersübergreifende Gruppe geführt wird, dürfen nicht mehr als drei Kinder unter drei Jahren betreut werden. 2 Von den Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 müssen mindestens zwei Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung sein.

(4) 1 In jeder integrativen Kindergartengruppe müssen eine heilpädagogische Fachkraft und eine sozialpädagogische Fachkraft sowie zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein.

2 Anstelle der heilpädagogischen Fachkraft kann auch eine sozialpädagogische Fachkraft tätig sein, die

1. eine heilpädagogische Qualifikation durch eine Aus- oder Fortbildung im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden erworben hat oder

2. mindestens drei Jahre lang Menschen mit Behinderung hauptberuflich betreut hat und an einer in Nummer 1 bezeichneten Aus- oder Fortbildung teilnimmt.

(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist der Gruppenleitung und den weiteren Kräften in der integrativen Kindergartengruppe eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens 16 Wochenstunden zu gewähren; davon können bis zu zwei Stunden dazu verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen.

(6) Integrative Kindergartengruppen müssen mindestens fünf Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche betreut werden.

(7) 1 Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) muss der Gruppenraum für eine integrative Kindergartengruppe mindestens 3 m² Bodenfläche je Kind umfassen. 2 Die weiteren Räume und Außenflächen zum Spielen müssen den Anforderungen einer integrativen Kindergartengruppe entsprechen.

§ 3

Mindestanforderungen für eine integrative Betreuung in Krippengruppen und Kleinen Kindertagesstätten

(1) 1 Die Absätze 2 und 3 gelten nur für integrative Krippengruppen und integrative Kleine Kindertagesstätten, in denen mindestens ein Kind mit Behinderung betreut wird, für das ein besonderer Aufwand für die Förderung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG besteht. 2 § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) 1 In einer integrativen Krippengruppe dürfen nicht mehr als drei Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 betreut werden. 2 Eine integrative Krippengruppe darf bei der Betreuung von zwei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens zwölf Kinder und bei der Betreuung von drei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens zehn Kinder umfassen. 3 Bei mehr als sieben Kindern unter zwei Jahren darf die Gruppe bei der Betreuung von zwei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens zehn Kinder und bei der Betreuung von drei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens neun Kinder umfassen.

(3) 1 Wird nur ein Kind mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 in einer Krippengruppe oder einer Kleinen Kindertagesstätte betreut, so verringert sich die Obergrenze für die Gruppengröße nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 3 Abs. 2 Satz 1 1. DVO-KiTaG um ein Kind. 2 Wenn in einer Kleinen Kindertagesstätte eine zweite Kraft regelmäßig tätig ist, kann von der Anwendung des Satzes 1 abgesehen werden.

(4) In jeder integrativen Krippengruppe muss mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft regelmäßig tätig sein.

(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist der Gruppenleitung und den weiteren Kräften in der integrativen Krippengruppe eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens elf Wochenstunden zu gewähren; davon kann eine Stunde dazu verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen.

§ 4

Mindestanforderungen an Kinderspielkreise

(1) 1 Kinderspielkreise, in denen Kinder mindestens zehn Stunden in der Woche betreut werden, müssen über folgende räumliche Mindestausstattung für jede gleichzeitig anwesende Gruppe verfügen:

1. ein Gruppenraum mit mindestens 2 m² Bodenfläche je Kind,
2. eine Teeküche oder Küchenzeile,
3. eine Außenfläche zum Spielen.

2 Der Garderobenbereich muss sich außerhalb des Gruppenraums befinden.

(2) 1 Eine Gruppe darf bis zu 20 Kinder umfassen. 2 Bei Einhaltung der Voraussetzungen des § 4 KiTaG und des § 1 der 1. DVO-KiTaG darf eine Gruppe bis zu 25 Kinder umfassen.

(3) 1 Die Gruppenleitung darf einer Spielkreisgruppenleiterin oder einem Spielkreisgruppenleiter mit entsprechendem Befähigungsnachweis übertragen werden. 2 In jeder Gruppe muss als zweite Kraft eine Spielkreisbetreuerin oder ein Spielkreisbetreuer regelmäßig tätig sein, die oder der mindestens an einem entsprechenden Lehrgang teilgenommen hat. 3 Es können auch Fachkräfte mit einer Befähigung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 KiTaG eingesetzt werden.

(4) 1 In Gruppen, durch die der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt werden kann (§ 12 Abs. 3 KiTaG), ist den Fach- und Betreuungskräften insgesamt eine Freistellungs- und Verfügungszeit von mindestens fünf Stunden wöchentlich zu gewähren. 2 Die Betreuung in den Gruppen soll in der Regel durch dieselbe Gruppenleitung und zweite Kraft erfolgen.

(5) 1 Besteht im Einzugsbereich eines eingruppigen Kinderspielkreises zusätzlich zu der bestehenden Gruppe Bedarf an Kinderspielkreisplätzen für eine Gruppe von nicht mehr als zehn Kindern, so braucht für eine solche Gruppe abweichend von Absatz 3 Satz 2 eine zweite Kraft nur für den Fall eines besonderen Bedarfs zur Verfügung zu stehen. 2 Die Freistellungs- und Verfügungszeit für die Betreuung der Gruppe beträgt insgesamt mindestens drei Stunden.

§ 5

Ermittlung der Finanzhilfe nach den §§ 16, 16 a und 18 Abs. 1 KiTaG

(1) 1 Der Finanzhilfebetrag ergibt sich aus den vertraglich zu erbringenden regelmäßigen Wochenarbeitsstunden der gemäß § 4 KiTaG vorgesehenen Fach- und Betreuungskräfte während eines Jahres (Jahreswochenstunden), multipliziert mit einer für jedes Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) gemäß den Absätzen 2 und 3 zu ermittelnden Finanzhilfepauschale. 2 Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen nach Satz 1 ist der 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres. 3 Abweichend hiervon ist Stichtag der Tag des Betriebsbeginns einer Tageseinrichtung oder einer Gruppe, wenn der Betrieb später aufgenommen worden ist.

(2) Die Finanzhilfepauschale ergibt sich aus dem Finanzhilfesatz nach § 16 Abs. 1 oder § 16 a KiTaG, multipliziert mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 3.

(3) 1 Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt

1. je sozialpädagogischer Fachkraft

a) in einer Kindertagesstätte oder Kleinen Kindertagesstätte als Leitung, deren ständige Vertretung, Gruppenleitung oder zweite Betreuungskraft oder

b) in einem Kinderspielkreis als Gruppenleitung

1 113 Euro,

2. je sonstiger Fach- oder Betreuungskraft im Sinne des § 4 Abs. 3 KiTaG

a) in einer Kindertagesstätte oder Kleinen Kindertagesstätte als zweite Betreuungskraft oder

b) in einem Kinderspielkreis als Gruppenleitung

956 Euro und

3. je Berufspraktikantin und Berufspraktikant der Fachschule oder Fachhochschule für Sozialpädagogik

532 Euro.

2 Die Beträge in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 jährlich um 1,5 vom Hundert auf den jeweils erhöhten Betrag; sie werden auf volle Euro abgerundet.

(4) Für die nach § 2 Abs. 4 in einer integrativen Kindergartengruppe erforderlichen Kräfte gilt Folgendes:

1. für die sozialpädagogische Fachkraft nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ist die Finanzhilfepauschale abweichend von Absatz 2 45 vom Hundert des Betrages nach Absatz 3, wenn am Stichtag nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 erfüllt sind,

2. für die dritte Kraft wird Finanzhilfe nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 gewährt, sofern diese Kraft eine der in § 4 Abs. 3 KiTaG genannten Befähigungen besitzt,

3. für die in den Nummern 1 und 2 genannten Kräfte in integrativen Kindergartengruppen im Sinne des § 2 Abs. 3 wird der Finanzhilfesatz nach Maßgabe der Nummern 1 und 2 und des § 16 a Abs. 2 KiTaG ermittelt.

(5) Für eine in einer integrativen Krippengruppe tätige sozialpädagogische Fachkraft wird die Finanzhilfe nach § 16 a Abs. 1 KiTaG um 25 vom Hundert erhöht, wenn am Stichtag nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt sind.

(6) Die Finanzhilfe ist anteilig um die Monate zu verringern, in denen der Betrieb der Einrichtung oder einzelner Gruppen nicht nur vorübergehend keinen vollen Kalendermonat umfasst.

§ 6

Abrechnung der Finanzhilfe

(1) 1 Abrechnungszeitraum ist das Kindergartenjahr. 2 Der Antrag auf Finanzhilfe muss für jede Einrichtung gesondert mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum Ende des Abrechnungszeitraums bei der für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständigen Behörde eingegangen sein. 3 Er muss Namen, Vornamen und die regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigungszeiten der in den Einrichtungen beschäftigten Kräfte enthalten.

(2) Die für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständige Behörde leistet dem Träger der Einrichtung auch ohne vorliegenden Finanzhilfeantrag für die ersten sechs Monate des neuen Abrechnungszeitraums Zahlungen in Höhe der für den letzten Monat vor Beginn des neuen Abrechnungszeitraums für die Einrichtung bewilligten Finanzhilfe.

(3) Der Träger ist verpflichtet, der für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständigen Behörde die Einstellung des Betriebes einer Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.

(4) 1 Nach Eingang des Finanzhilfeantrags kann die für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen Abschlagszahlungen leisten. 2 Maßstab für die Bemessung der Abschläge sind insbesondere die Einrichtungsgröße (Anzahl der Gruppen) sowie der Betreuungsumfang.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Mindestanforderungen für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern vom 29. November 2000 (Nds. GVBl. S. 320) außer Kraft.

Hannover, den 16. Juli 2002

Niedersächsisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und Soziales

Trauernicht

Ministerin

Anhang E

Integrativ arbeitende Krippen Kindergartenjahr 2015/2016

	Name der Kindertagesstätte	Träger	Adresse	Anzahl betr. Kinder
1	Kindertagesstätte Theodor-Heuss-Straße	Studentenwerk e.V.	Theodor-Heuss-Strasse 21	2
2	Kindertagesstätte „PE- TRI-Haus“	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Grone	St. Heinrich-Strasse 1b	2
3	Kindergruppe CVJM		Baurat-Gerber-Strasse 2	1
4	Krippe Wolfgang-Döring-Straße	Kinderhaus e.V.	Wolfgang-Döring-Straße 7	2
5	Kinderbewegungshaus ASC Göttingene.V.	ASC	Waldweg 28	1

Ut Schweizer, Koordinatorin für das Regionale Konzept
 Fachdienst Interdisziplinäre Frühförderstelle Stadt Göttingen
 Danziger Str. 19
 37083 Göttingen
u.schweizer@goettingen.de
 Tel. 0551/400-3392

